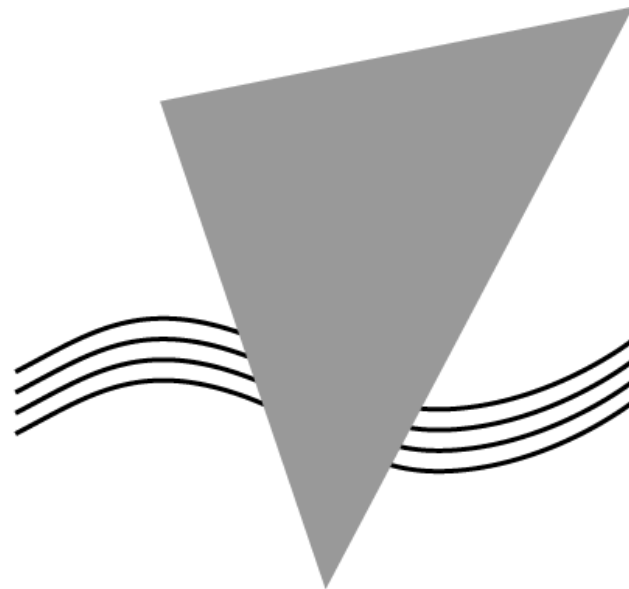


ALLGEMEINES POLIZEIREGLEMENT



ENNETBADEN

Stand 01.12.1988

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Polizeiorgane, Vollzug, Beschwerden	1
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Art. 4	Störung der polizeilichen und behördlichen Tätigkeiten	2
Art. 5	Identitätsnachweis	2
Art. 6	Ausweispflicht des Polizeibeamten	2
Art. 7	Missbräuchliche Bezeichnung als Polizeiorgan	2

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz des Eigentums

Art. 8	Grundsatz	2
Art. 9	Schutz von Kulturen	2
Art. 10	Öffentliche Einrichtungen und Anlagen	3
Art. 11	Öffentlicher Grund	3
Art. 12	Lagerung von Waren und Abfällen	3
Art. 13	Plakate und Reklamen	3
Art. 14	Strassen	3
Art. 15	Pflanzen	3
Art. 16	Abstellen von Fahrzeugen	4
Art. 17	Arbeiten an Fahrzeugen	4
Art. 18	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	4
Art. 19	Reinigungspflicht, Schneeräumung	4

B. Immissionsschutz

Art. 20	Grundsatz	5
Art. 21	Lärmschutz	5
Art. 22	Nachtruhestörung	5
Art. 23	Lautsprecher und Alarmsignale	5
Art. 24	Düngen	6

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Art. 25	Grundsatz	6
Art. 26	Schiessen	6
Art. 27	Feuerwerk	6
Art. 28	Feuern im Freien	6
Art. 29	Sprengungen	7
Art. 30	Sicherung von Bodenöffnungen	7
Art. 31	Tierhaltung	7
Art. 32	Besondere Pflichten bei der Hundehaltung	7

D.	Schutz der öffentlichen Sittlichkeit	
Art. 33	Öffentliches Ärgernis, Sittlichkeit	7
Art. 34	Verrichten der Notdurft	8
Art. 35	Jugend- und Personenschutz	8

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 36	Bewilligungen	8
Art. 37	Bussen	8
Art. 38	Verschulden und Verantwortlichkeit	9
Art. 39	Bussenumwandlung	9
Art. 40	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuch	9
Art. 41	Strafbefehl	9
Art. 42	Strafentscheid	10
Art. 43	Ordnungsbussen	10
Art. 44	Bussendepositum	10
Art. 45	Verwaltungszwang	10
Art. 46	Beschwerden	10

IV. Schlussbestimmungen

Art. 47	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	11
---------	--	----

Der Gemeinderat Ennetbaden erlässt gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Ennetbaden.

Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen mit Nachbargemeinden über Veranstaltungen und Anlagen in Randgebieten.

Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton und hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist. Ist ein Tatbestand nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass strafbar, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane, Vollzug, Beschwerden

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

Die Gemeindepolizei vollzieht dieses Reglement. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu, steht hilflosen Personen bei und regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Im Übrigen übt jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Alle Personen sind verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen und behördlichen Tätigkeiten

Jede Störung der polizeilichen oder behördlichen Tätigkeit und auch die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane ist untersagt.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Die Polizeiorgane sind berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

Art. 6 Ausweispflicht des Polizeibeamten

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, vom Polizeibeamten in Dienstuniform die Nennung des Namens und der Diensterteilung, vom Polizeibeamten in Zivil neben der Namensnennung Einsicht in dessen Dienstaussweis zu verlangen.

Art. 7 Missbräuchliche Bezeichnung als Polizeiorgan

Es ist verboten, sich unberechtigterweise als Polizeiorgan auszugeben.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz des Eigentums

Art. 8 Grundsatz

Es ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Art. 9 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 10 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen

Öffentliche Einrichtungen und Anlagen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Art. 11 Öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist gemäss den Bestimmungen in der Bauordnung sowie der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.

Art. 12 Lagerung von Waren und Abfällen

Waren, Baumaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

Kehricht und andere Abfälle dürfen in der Regel erst an den Abfuhrtagen und ausnahmsweise am Vorabend ins Freie gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes über Abfallentsorgung.

Art. 13 Plakate und Reklamen

Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum ist ohne Bewilligung untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Besteuerung und das Verbot von Reklamen.

Art. 14 Strassen

Das unberechtigte Absperrern von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

Art. 15 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen Gehwege, die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die

Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung kann das Zurückschneiden auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Art. 16 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden. Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Strassenfahrzeugen und deren Bestandteile im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund, gemäss dem Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976, verboten.

Art. 17 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Das Reinigen der Scheiben, Lichter und Aussenspiegel sowie Notreparaturen sind davon ausgenommen, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.

Der Eigentümer hat für die Wegschaffung und Unterbringung eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr zu entrichten.

Art. 19 Reinigungspflicht, Schneeräumung

Wer öffentliche Strassen, Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Zu widerhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu bezahlen.

Die Gemeindeorgane sind berechtigt, für die Schneeräumung notfalls auch angrenzenden private Grundstücke zu beanspruchen. Das Abstossen von Schnee vom privaten Grund auf das Trottoir oder die Strasse ist untersagt.

B. Immissionsschutz

Art. 20 Grundsatz

Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen, etc. sind verboten (vgl. § 160 BauG, § 50 BO).

Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 21 Lärmschutz

Von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge verboten.

Für Baulärm gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm vom 20. November 1972 (Arbeitszeit 7.00 – 12.00, 13.00 – 19.00 Uhr).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärmerzeugende Arbeiten im Innern von Wohngebäuden, im Freien sowie in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten.

Gesetzliche Feiertage in Ennetbaden sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnacht und Stephanstag.

Art. 22 Nachruhestörung

In der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärmes, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten.

Art. 23 Lautsprecher und Alarmsignale

Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkungsanlagen auf öffentlichem Grund oder im Freien ist nur mit Bewilligung zulässig.

Akustische Alarmsignale von Alarmanlagen dürfen in Wohngebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 24 Düngen

An Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und über die Mittagszeit (12.00 – 13.00 Uhr) ist das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung untersagt. Bei gefrorenem Boden ist das Jaucheführen verboten.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Art. 25 Grundsatz

Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.

Verboten sind namentliche alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder ihre persönliche Sicherheit (z. B. durch Werfen von Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen) zu gefährden.

Art. 26 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und Explosivstoffen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

Art. 27 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen in bewohnten Gebieten ist bewilligungspflichtig.

Art. 28 Feuern im Freien

Das Verbrennen von Bau- und Abbruchmaterialien sowie anderen Abfällen im Freien ist untersagt.

Art. 29 Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

Art. 30 Sicherung von Bodenöffnungen

Baugruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken oder durch Abschränkungen zu sichern und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

Art. 31 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann vom Gemeinderat verboten werden.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Gemeindepolizei unverzüglich zu melden.

Art. 32 Besondere Pflichten bei der Hundehaltung

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, viel begangenen Plätzen, Geh- und Spazierwegen sowie im Wald, sind sie an der Leine zu führen. Die Ausnahmen des Jagdrechts bleiben vorbehalten.

Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Auf Trottoirs, Geh- und Spazierwegen, Strassen

im Wohngebiet, im Rebgebiet, entlang von landwirtschaftlich genutztem Land sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist das Versäubern von Hunden verboten. Sie sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

Im Übrigen gilt das Gesetz über das Halten und Besteuern von Hunden samt Vollziehungsverordnung.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

Art. 33 Öffentliches Ärgernis, Sittlichkeit

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, macht sich strafbar.

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeiliche Gewahrsam genommen oder auf deren Kosten nach Hause gebracht werden.

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten. Der Betrieb von Sexstudios, Feinmassagesalons und ähnlichen Etablissements ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann den Betrieb von Sexstudios etc. nur ausserhalb der Bäder-, Kern- und Wohnzonen gestatten. Sollten diese Studios für die Anwohner zu Immissionen und Belästigungen führen, werden sie polizeilich geschlossen.

Art. 34 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort seine Notdurft zu verrichten.

Art. 35 Jugend- und Personenschutz

Die Vorführung, der Verkauf oder der Verleih unzüchtiger, brutaler oder verrohender Publikationen, Filme und Videos ist verboten.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 36 Bewilligungen

Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Stelle zuständig erklärt wurde.

Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 37 Bussen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglementes werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 200.— bestraft.

In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 38 Verschulden und Verantwortlichkeit

Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der bloße Versuch.

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet nebst der fehlbaren die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Art. 39 Bussenumwandlung

Rechtskräftige Bussen werden nötigenfalls auf dem Betreibungswege eingefordert. Ist der Gebüsste zahlungsunfähig, so wird die Busse gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung in Haft umgewandelt.

Art. 40 Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 41 Strafbefehl

Geldbussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen.

Der Strafbefehl enthält:

- a) die Bezeichnung des Beschuldigten
- b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Geldbusse
- e) die Verfahrenskosten
- f) die Rechtsmittelbelehrung

g) das Datum und die Unterschrift

- 10 -

Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

Art. 42 Strafsentscheid

Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafsentscheid.

Der Strafsentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 43 Ordnungsbussen

Die Bussenerhebung bei Verkehrsübertretungen erfolgt durch die Gemeindepolizei gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

Art. 44 Bussendepositum

In eindeutigen Fällen kann dem Täter ein Bussendepositum abgenommen werden.

Art. 45 Verwaltungszwang

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Art. 46 Beschwerden

Gegen Anordnungen der Gemeindepolizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die allgemeine Polizeiordnung der Gemeinde Ennetbaden vom 26. Dezember 1894 sowie alle anderen, zum Reglement im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderates aufgehoben.

Ennetbaden, 21. November 1988

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann:

H. Friedrich

Der Gemeindeschreiber:

A. Laube